

Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 10.09.2024 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 09.10.2024 gebeten.

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	LWL Schreiben vom 11.09.2024	<p>"(...) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Wir bitten daher, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen Palaeontologie@lwl.org. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. <p>(...)"</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung und in die Planzeichnung werden Hinweise aufgenommen, die das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmälern erläutern.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
2.	Regionalverkehr Münsterland GmbH Schreiben vom 16.09.2024	<p>"(...)</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitverfahren. Grundsätzlich gibt es seitens der RVM keine Bedenken. Wir möchten jedoch darum bitten, über mögliche Sperrungen auf der Borker Straße informiert zu werden und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die unmittelbar angrenzende Bushaltestelle „Kindergarten“ wird vom BürgerBus Olfen bedient, so dass wir diesen frühzeitig über mögliche Beeinträchtigungen des Fahrweges informieren möchten.</p> <p>(...)"</p>	<p><u>Zu 2:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	PLEDOC GmbH Schreiben vom 17.09.2024	<p>"(...)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>(...)"</p>	<p><u>Zu 3:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
4.	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dez. 54</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Schreiben vom 04.10.2024</p>	<p>"(...)</p> <p><u>Sachgebiet 54.4 Kommunale Abwasserbeseitigung, Kanalnetze-:</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 54.4 – Kanalnetze- keine Bedenken, wenn das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 44 Abs. 1 LWG beseitigt wird.</p> <p>Die Planung der Stadt Olfen sieht vor, eine nicht bebaute Fläche zu erschließen. Die Begründung enthält unter Punkt 7.2 die Aussage, dass eine Entsorgung im Trennsystem erst im weiteren Verfahren erarbeitet werden soll. Das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept weist diese Fläche jedoch im Mischsystem aus. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.</p> <p>Ich bitte daher sicherzustellen, dass eine Erschließung im Trennsystem erfolgt und das Niederschlagswasser versickert oder einem Gewässer zugeführt wird. Eine Ableitung der Niederschlagswässer im Mischsystem ist nicht zulässig.</p> <p>(...)"</p>	<p>Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Das im Ortsteil Vinnum anfallende Abwasser wird derzeit nahezu vollständig im Mischsystem entsorgt. Auch für das geplante Wohngebiet fand bereits in der 6. und 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Olfen das Mischsystem Berücksichtigung. Aufgrund der ungünstigen Vorflutsituation sowie des guten baulichen, betrieblichen und hydraulischen Zustands des Mischwasserkanals und nicht zuletzt wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes soll für das Plangebiet keine Umstellung auf ein Trennsystem erfolgen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine wasserwirtschaftliche Voruntersuchung erarbeitet, die die Machbarkeit bzw. hydraulische Verträglichkeit eines Anschlusses an das vorhandene Mischsystem belegt. Die Festsetzungen und Hinweise des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans beinhalten zudem Maßnahmen zur Entlastung der Kanalisation.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Untersuchung ist der Begründung zum im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan als Anlage beigefügt.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
4.	Bezirksregierung Münster Dez. 54 Wasserwirtschaft Schreiben vom 04.10.2024	<p>"(...)</p> <p><u>Sachgebiet 54.4 Kommunale Abwasserbeseitigung, Kläranlagen-:</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann nicht erfolgen, da in den vorliegenden Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch keine prüffähigen Angaben zur Abwasserbehandlung enthalten sind.</p> <p>Bitte beachten Sie den Hinweis aus dem <u>Sachgebiet 54.5 Hochwasserrisikomanagement-:</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet.</p> <p><u>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</u></p> <p>Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p> <p><u>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u></p> <p>Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</p> <p>(...)"</p>	<p>Die Hinweise zu den Themen Hochwasserschutz und Starkregen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
5.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 08.10.2024	<p>"(...)</p> <p>70- Umwelt</p> <p>Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz</p> <p>Sachbearbeiter/in: Herr Reehuis, Tel.: 02541/18-7143</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Analog lautende, aber auch ergänzende Vorschriften finden sich § 1 Abs. 1 LBodSchG bzw. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LBodSchG. Hiernach haben Behörden bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die mit der Aufstellung von Bauleitplänen befassten Stellen haben im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p> <p>Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 aus § 1 Abs. 1 a Nr. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehörten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a unter anderem die Auswirkungen auf den Boden. Für die Belange des Umweltschutzes ist auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der bodenschutzrechtliche Belange ist hierfür der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/bodenschutz/bodenschutz-in-der-planung) anzuwenden.</p>	<p>Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird die Ausgangssituation, die durch einen dringenden Wohnungsbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und das Fehlen geeigneter Wohnungen oder Wohnbauflächen gekennzeichnet ist, dargelegt und durch ein Gutachten untermauert. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist gegeben.</p> <p>Der zwischenzeitlich erarbeitete Umweltbericht setzt sich mit dem Thema "Bodenschutz" auseinander.</p> <p>Die Hinweise zum Thema "Bodenschutz" werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
5.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 08.10.2024	<p>In dem Bebauungsplan sollten darüber hinaus folgende Hinweise aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). • Die Bauherrin oder der Bauherr sind verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 LBodSchG) . • Bei Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme > 3.000 m² bzw. insbesondere bei der Erschließung des Plangebietes sollte die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen der Unteren Bodenschutzbehörde prüfen, ob die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 erforderlich ist. <p>Aufgabenbereich: Immissionsschutz</p> <p>Sachbearbeiter/in: Herr Hisler, Tel.: 02541/18-7250</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Der Begründung kann unter Punkt 10 „Immissionsschutz“ entnommen werden, das die Lärmimmissions- sowie Geruchssituation im Plangebiet durch gutachterliche Berechnung untersucht werden sollen. Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes kann erst nach Vorliegen dieser Untersuchungen abgegeben werden</p> <p>.Aufgabenbereich: Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Sachbearbeiter/in: Herr Bickel, Tel.: 02541/18-7331</p> <p>Stellungnahme: UNW 1 Hinweis Ich weise auf die erforderlichen wasserrechtlichen Vefahren gemäß §§ 57 I LWG (Anzeige Kanalnetz Niederschlagswasser) und 8 WHG (Gewässerbenutzung / Niederschlagswassereinleitung) hin.</p> <p>UNW 2 Hinweis Die Anträge bitte ausschließlich in digitaler Form einreichen.</p>	<p>Zwischenzeitlich liegt ein schalltechnisches Gutachten vor, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan in Form von Festsetzungen zum passiven Schallschutz Berücksichtigung gefunden haben.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
5.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 08.10.2024	<p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Tel.: 02541/18-7225</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die eingereichten Unterlagen dienen der ersten skizzenhaften Darstellung des geplanten Bebauungsplanentwurfes. Ein qualifizierter Umweltbericht, sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung wurden nicht vorgelegt. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist erst nach Vorlage der erforderlichen Planunterlagen im weiteren Beteiligungsverfahren möglich.</p> <p>63 BSD</p> <p>Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Vinnummer Felde“ stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt wird:</p> <p>Löschwasserversorgung: Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löszeit von 2 Stunden erforderlich Ich weise darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.</p> <p>Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen.</p> <p>(...)"</p>	<p>Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung sind zwischenzeitlich erarbeitet und dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlagen zur Begründung beigefügt.</p> <p>Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
5.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 08.10.2024	<p>a) Es ist sicherzustellen, dass gemäß §5 BauO NRW von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte (tragbare Leitern) der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>b) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden.</p> <p>66 Straßenbau und -Unterhaltung</p> <p>zu den o.g. Planunterlagen Bebauungsplan 53 „Am Vinnummer Felde“ gibt es aus Sicht der Abteilung 66 grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Der Anschluss der Haupterschließungsstraße an die K 2 könnte sowohl als Einmündung, wenn das Baugebiet im „Separationsprinzip“ ausgebaut wird, oder auch als „Gehwegüberfahrt“ bei einem Ausbau als „Mischfläche“, ausgebildet werden. Die Planung hierzu ist frühzeitig mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66 Straßenbau und -Unterhaltung abzustimmen.</p> <p>Entlang der K 2 stehen im Bereich der geplanten Einmündung mehrere große städtische Eichen. Diese sind im Bebauungsplan einzutragen, damit eventuelle Konfliktpunkte erkannt werden. Gleiches gilt auch für die vorhandene Bushaltestelle in diesem Bereich</p> <p>53 Gesundheitsbehörde</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden die Planungsunterlagen vorgelegt und hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebiets nördlich der „Borker Straße“ im Ortsteil Vinnum der Stadt Olfen.</p> <p>Gemäß dem Vorentwurf der Begründung soll die Trinkwasserversorgung des Wohngebiets über einen Anschluss an das bestehende Netz sichergestellt werden.</p> <p>Da im Vorentwurf der Begründung gesundheitliche Belange wie Lärm nicht durch ein Gutachten bewertet wurden, kann seitens des Gesundheitsamtes derzeit keine abschließende Einschätzung in Bezug auf diese Belange erfolgen.</p> <p>Es wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass mögliche Lärmimmissionen durch die in 350 m Entfernung gelegene Gewerbebrache bei einer Wiedernutzung auftreten könnten. Auch die Lärmbelastung durch Freizeitaktivitäten von der östlich angrenzenden Sport- und Freizeitfläche (Fußballplatz) muss durch ein Gutachten bewertet werden, um bei Bedarf erforderliche passive oder aktive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Die Lärmbelastung für das geplante Wohngebiet nördlich der „Borker Straße“ im Ortsteil Vinnum muss gutachterlich bewertet werden. Sollte es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm kommen, müssen entsprechende Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan berücksichtigt werden</p> <p style="text-align: right;">(...)"</p>	<p>Die Bäume und die Bushaltestellen werden im Bebauungsplan eingetragen.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt ein schalltechnisches Gutachten vor, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan in Form von Festsetzungen zum passiven Schallschutz Berücksichtigung gefunden haben.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
6.	Telekom Deutschland GmbH Schreiben vom 08.10.2024	<p>"(...)</p> <p><input type="radio"/> Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 53, "Vinner Felde" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p> <p>"(...)"</p>	<p>Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
7.	Bezirksregierung Münster Straßenaufsicht Schreiben vom 09.10.2024	<p>"(...)</p> <p>durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen.</p> <p>In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann.</p> <p>Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.</p> <p><u>Hinweis</u> Die verkehrlichen Auswirkungen der "Am Vinnummer Felde" geplanten Bebauung sowie eventueller "Optionen zur Fortführung des Erschließungssystems nach Norden und Westen" sind für mich nicht erkennbar berücksichtigt, auch in Abhängigkeit von der Ortslage (inner- oder außerhalb geschlossener Ortschaften). Dies gilt insbesondere für die in Kap. 6.4.2 genannten Belange des nichtmotorisierten Individualverkehrs.)</p> <p>(...)"</p>	<p>zu 7: <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
8.	Landwirtschaftskammer Schreiben vom 09.10.2024	<p>"(...)</p> <p>aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Diesseits wird jedoch für die weitere Planung Folgendes angeregt: Es ist davon auszugehen, dass für die Kompensation weitere landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden sollen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z. B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung). Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sollten im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich innerhalb des Bebauungsplanes, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.). • Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen – in diesem Zusammenhang wird auf die produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. • Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). <p>(...)"</p>	<p>zu 8: <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>